

Information für Lieferanten: Belastung von Sonderkosten

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt stellt die Grundlage für die Belastung von Sonderkosten durch die KOSTAL Kontakt Systeme GmbH (nachfolgend KOSTAL genannt) dar.

Definition

Sonderkosten werden hervorgerufen durch Zusatzaufwendungen in den Abteilungen Qualitätssicherung und Logistik in Verbindung mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie bei nicht regelkonformer Anlieferung des Lieferanten. Diese Kosten können sich zum Beispiel aus dem Aufwand für Selektionen, zusätzliche Prüfungen, Ladungssicherungen, Korrekturen von Anlieferdokumentationen usw. ergeben. Die Deckung des vom Lieferanten zu verantwortenden Zusatzaufwandes erfolgt durch Belastung der jeweils angefallenen Sonderkosten an den Lieferanten.

Sonderkostenstruktur

Sonderkosten schließen die Aufwendungen, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind, als auch die notwendigen Aufwendungen zur Administration der Schadensabwicklung nebst anteilige Gemeinkosten ein. Die Kostenstrukturen sind werkspezifisch. Dem Lieferanten wird auf Wunsch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Detaillierung der Kostenstruktur von KOSTAL gewährt.

Wenn die Warenvereinnahmung für das jeweilige Werk von KOSTAL durch einen beauftragten Logistikdienstleister erfolgt, werden dessen Kommissionier- und Administrationskostensätze bzw. Leistungsgebührensätze ebenfalls in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt für sonstige Leistungen seitens anderer externer Dienstleister.

Begrenzung der Sonderkosten

Folgende Kosten können u.a. angesetzt werden:

- Erstellung Labelkennzeichnung
- Manuelle Erfassung von Lieferscheinen
- Umpackvorgänge
- Selektionskosten
- Prüfkosten
- Administrationskosten KOSTAL

Die Kostensätze können bei KOSTAL Kontakt Systeme angefragt werden.

Zur Begrenzung der Erfassungskosten sind Leistungskostensätze für Wiederholungstätigkeiten fest definiert.

Abhilfemaßnahmen

KOSTAL informiert den Lieferanten unverzüglich über den durch ihn zu verantwortenden Schadenseintritt mit Angabe der Anlieferdaten per Prüfbericht. Der Lieferant erhält über diesen Prüfbericht eine Frist zur Schadensbehebung. Unabhängig von dieser Frist behält sich KOSTAL das Recht vor, zwecks Aufrechterhaltung der Produktion selbst oder durch Dritte den Schaden zu beheben oder abzuwenden. Diese Kosten werden dem Lieferanten stets in Rechnung gestellt.

Der Lieferant ist aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung und –behebung einzuleiten. Des Weiteren hat er KOSTAL innerhalb von 48 Stunden einen 8D-Report zu übermitteln. Bei unzureichender Wirksamkeit der vom Lieferanten eingeleiteten Maßnahmen, behält sich KOSTAL weiterhin das Recht vor, durch geeignete Aktionen weitere Gewährleistungskosten zu vermeiden. Diese bleiben aufrecht erhalten, bis der Lieferant nachweislich wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Schadensverhinderung umgesetzt hat. Auch diese Kosten werden dem Lieferanten stets in Rechnung gestellt.